

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 256.

Dienstag den 13. September.

1859.

Die auf Mittwoch den 14. dieses Monats anberaumte Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums wird wegen der an demselben Abende stattfindenden Gedächtnissfeier zum Besten der Humboldtstiftung hiermit aufgehoben und auf **heute Dienstag den 13. September a. c. Abends 7 Uhr** verlegt.

Joseph, Vorst.

Der Schutz des Eigenthums an Fabrikmustern und Formen.

Die preussische Regierung hat vor einiger Zeit den übrigen Zollvereins-Regierungen eine Denkschrift über Muster- und Formenschutz zur Erwagung vorgelegt. Je mehr der gesammte Handels- und Gewerbestand, soweit er nicht zum Raubbienenschwarm gehört, die moralische und rechtliche Verwerthlichkeit der jüngsten Zustände mit dem allgemeinen Plündierungssystem des Eigenthums an Mustern und Formen anerkennt, desto mehr muß der Schluß, zu dem die Denkschrift gelangt, verwundern und bestreiten, daß „der Musterschutz nicht ohne wesentliche Belästigung des Verkehrs eingeführt werden könne.“

Dass ein neues Muster nicht vogelfreies Gut ist, daß es ein unbestrittenes Eigenthumrecht an ihm für den Erfinder gegenüber den übrigen Gewerbsleuten, so wie dem Publicum überhaupt giebt, ist eine ebensowenig bestrittene Frage wie die des Rechts am literarischen Eigenthum. Es darf demnach sein Schutz mit Zug gefordert werden, selbst wenn ein Gesetz voraussichtlich auch nicht allein Raub ein Ende machen sollte, wie alle unsere Strafgesetze gebunden deshalb noch nicht unnütz sind, weil trotz ihrer noch täglich Verbrechen begangen werden. Beim Mangel an jedem Schutz- und resp. Strafgesetz gegen Musterentzerrungen ist es denn auch wirklich dahin gekommen, daß sonst ganz ehrenwerthe Geschäftesleute vor einem Musterdiebstahl durchaus kein Bedenken tragen, ebenso wie heut noch der Arbeiter das Raubhandwerk für ein ritterliches Geschäft hält, wie weiland die hohen Ahnen unserer edelstürtigen Geschlechter.

Schon im österreichischen Zoll- und Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 waren Berathungen über gesetzlichen Musterschutz mit dem Zollvereine in Aussicht genommen. Österreich, welches in allen handelspolitischen Fragen seit 1850 weit größere Entschiedenheit und liberale Entwicklungskraft gezeigt hat, mag durch die letzten Erfahrungen mit dem Zollverein gewiszt, die langwierigen oder vergeblichen Verhandlungen vorausgesehen haben; es ist in der Sache selbstständig und bestimmt allein vorgegangen und sein vor kurzer Zeit erschienenes Musterschutzgesetz ist bereits in Kraft. England und Frankreich besitzen derartige Gesetze schon seit dem vorigen Jahrhundert und ihr Segen erweist sich am deutlichsten in den Resultaten ihrer gewerblichen Stufe.

Es fehlt uns Deutschen weder an Geschmack noch Schönheitsforn und wenn noch heut deutsche Muster früherer Zeiten Vorbilder des Auslandes sind, so werden ebenso deutsche Musterzeichner sowohl von England als Frankreich aus gesucht und auf das ehrenvollste honorirt, noch heut unter Anderen Musterzeichner im Domäsfache aus Großschönau von Paris aus für verschiedene Manufacturwaaren engagiert. Der deutsche Fabrikant, selbst wenn er die Kosten eines talentvollen Mannes für diesen Zweck nicht scheut, wird sein Muster bald, nachdem er es in den Handel übergeführt hat, in einer Menge unbefugter Hände, die es nachahmen, sehen und sich deshalb vielleicht, klüger gemacht, dem billigeren Raubssystem ebenfalls zuwenden.

Nachdem unsere deutschen Waaren in den letzten Decennien, sowohl in der technischen Behandlung wie an Solidität einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, thut es endlich noch, auch dass Geschmack und Schönheitsforn in den neuen Erfindungen von Mustern und Formen ebenso den gesetzlichen Schutz im Interesse der heimischen Industrie zu gewähren, den Maschinen und Werkzeugen bereits geniesen.

Unter allen Voraussetzungen wird die Benutzung ausländischer

Muster erlaubt bleiben müssen, wenn nicht schon aus handelspolitischem Interesse, so doch vor Allem aus Billigkeitsrücksichten, da besonders Frankreich in Web- und Druckwaren noch immer die Mode beherrscht und es sich für die deutsche Industrie um die Aufgabe handelt, den inländischen, durch die von der Mode unterstützte Conkurrenz bedrohten Markt soweit möglich zu behaupten. Um Schutz für solche erst bezogene Muster wird Niemand nachsuchen. Dieser Bezug von Mustern aus Paris ist mehr ein zwingendes Gebot des Pariser Geschmacksmonopols und sein Zweck weit mehr das herrschende Gente zu erfahren, nach ihm von den einheimischen Musterzeichnern Muster entwerfen und nach diesen arbeiten zu lassen, als ganz schablonenmäßig nachzuahmen. Ein Muster wird nur dann auf Rechtsschutz Anspruch machen können, wenn es nachgewiesener Maßen nach Einreichung an die Behörde auch zuerst auf dem Markt aufgetreten ist. Auf die Einreichung wird aber schon um deshalb das größere Gewicht gelegt werden, weil die Verunreinigung von Mustern durch Arbeiter in solchem Schwunge ist, daß das geraubte Muster häufig schon früher auf dem Markt erscheint, als das Originalmuster-Fabrikat. Der Schutz muß vor Allem den deutschen Mustern in einer Menge Gewerbszweigen, in denen inländische Originalformen geschaffen werden, gewährt werden gegen inländischen Raub, der die nachgeahmten Waaren täglich in demselben Ort, an demselben Marktplatz, ohne Scheu neben die Originale in den Handel bringt.

Wenn gleich Großbritannien und Frankreich die Ausführung des Musterschutzes einmal wegen der bei ihnen herrschenden größeren Sammlung der einzelnen Fabrikationszweige in einzelnen Gegenden, sobann wegen der politischen Einheit leichter überwachen und durchführen können, so ist dies noch kein Grund gegen die Möglichkeit einer Ausführung im Zollverein überhaupt, da eine einheitliche Überwachung des Gesetzes nicht unerreichbar sein würde. — Wenn gleich in den Rheinprovinzen, wo der geltende Code de commerce den Musterschutz gewährt, dieser in einigen Städten wenig, in andern gar nicht angerufen worden ist, so kann dies diesen dort nicht beanspruchten Schutz weder überhaupt noch in anderen Provinzen unnötig erscheinen lassen, abgesehen davon, daß dessen Notwendigkeit von der preussischen Regierung selbst anerkannt worden ist. Es kann jene Nichtanrufung der gesetzlichen Hilfe sehr verschiedene Gründe haben, nationale, mercantile und locale. Entweder die Fabriken des Niederrheins arbeiten meist nach ausländischen Mustern, und hier ist der Anspruch auf Schutz des an sich schon geraubten Musters, welches nie Eigenthum werden kann, aus juridischem, so wie aus dem Grunde unzulässig, weil fast alle bedeutenderen Etablissements ihre Agenten in Frankreich haben und vor Beginn der Saison das Neueste aus den Modewaren zu gewiß ziemlich gleicher Zeit zugesendet erhalten; oder die Fabriken achten mehr als dies bei uns aller Orten geschieht die eigenen Muster anderer Firmen unter dem Einfluß des gesetzlichen Schutzes, oder der gesuchte Schutz bedingt eine Menge Schwierigkeiten und ein weitläufiges, für den Erfolg sehr unsicheres Verfahren, wie dies in dem preussischen Entwurf bei der Frage hinsichtlich des Schiedsgerichts und der Instanzen über das französisch-rechtliche Verfahren nicht verhehlt ist. Dem ganzen übrigen Deutschland gegenüber ist die Rheinprovinz ebenso ungeschützt, wie jeder deutsche Einzelstaat, jeder Bezirk, jeder Ort es dem andern gegenüber, ja dem nächsten Nachbar gegenüber ist. Ein Gesetz erfordert aber notwendig dadurch die bedeutendste Entwicklung, wenn seine Grundsätze überall die tatsächliche Wirkung, wie dies bei unserem allgemeinen Musterraube der Fall ist, in offener Weise erfahren. — Es haben aber endlich die einem Musterschutzgesetze